

4. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) vom 07.05.2009

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG)- vom 13. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) wird vom Bürgermeister der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 07.05.2009 die 4. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) vom 06.03.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (5) wird wie folgt geändert:

Das Konsumieren alkoholischer Getränke jeglicher Art ist verboten

1. auf dem Fichteplatz und in seiner näheren Umgebung.
Eingeschlossen sind folgende Flächen:
 - der gesamte Fichteplatz beginnend am Gymnasium bis zur Karl- Liebknecht-Straße,
 - der verbreiterte Teil der Karl-Liebknecht-Straße,
 - die Flächen hinter der Sparkasse von der Karl-Liebknecht-Straße bis zur Stadtmauer,
 - das Viktoriaplateau.

2. im Bereich der Verkaufseinrichtungen des Wohngebietes Hegermühle.
Der Bereich wird wie folgt begrenzt:
Ernst-Thälmann-Straße, Zufahrt Am Herrensee, Grundschule Am Annatal einschließlich Ärztehaus, angrenzender Teil der Straße Am Annatal.

Ausgenommen sind konzessionierte Flächen der Gaststättenbetriebe.

Artikel II

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese 4.Verordnung zur Änderung der OBVO tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Strausberg, den 08.05.2009